

Az.: 2 A 722/09
5 K 2592/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Immatrikulation
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 26. Juli 2011

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2009 - 5 K 2592/07 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2009 hat Erfolg. Das angegriffene Urteil begegnet - wie vom Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages geltend gemacht - ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 3 So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers als unzulässig abgewiesen, weil er die Klagefrist versäumt habe und Wiedereinsetzung nicht zu gewähren sei. Im Tatbestand wird ausgeführt, die nicht unterschriebene Klage sei per Post (Seite 4) an das Verwaltungsgericht Dresden gesandt worden. In den Entscheidungsgründen (Seite 9) wird angegeben, die Klage sei am 27. Dezember 2007 per Fax eingereicht worden, allerdings ohne Unterschrift des Klägerprozessbevollmächtigten. Dieser habe auch eine hinreichende Ausgangskontrolle nicht vorgetragen. Insbesondere sei nicht vorgetragen worden, dass ein Sendebericht ausgedruckt und kontrolliert worden sei. Das Verwaltungsgericht

habe ihn auch unverzüglich auf die fehlende Unterschrift hingewiesen. Am 28. Dezember 2008, einen Tag nach dem Eingang der Klage, habe der Berichterstatter einen Hinweis auf die fehlende Unterschrift verfasst und den Vermerk „Eilt“ angebracht. Am nächsten Werktag, den 2. Januar 2008, sei das Telefax an den Prozessbevollmächtigten versandt worden. Darüber hinaus habe die Klage auch in der Sache keinen Erfolg. Die Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme der Immatrikulation ergebe sich aus § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfG, dessen Voraussetzungen vorlägen. Einer Ermessensentscheidung habe es nicht bedurft, da eine Ermessenreduktion auf Null eingetreten sei.

- 4 Hiergegen hat der Kläger eingewandt, das Verwaltungsgericht habe seinen Prozessbevollmächtigten frühzeitiger, spätestens am 31. Dezember 2008, auf den Fristablauf hinweisen müssen. Zudem verweist der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf seinen Schriftsatz aus dem erstinstanzlichen Verfahren vom 13. Februar 2008, in dem er anwaltlich versichert, sein Sekretariat sei angewiesen, sämtliche im Postausgang befindliche Schreiben in jedem Fall auf ordnungsgemäße Unterzeichnung zu kontrollieren und den jeweiligen Sachbearbeiter unverzüglich auf etwa fehlende Unterschriften hinzuweisen. Mit dem zweiten Argument hat er die Auffassung des Verwaltungsgerichts, Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist sei nicht zu gewähren, substantiiert in Zweifel gezogen.
- 5 Zwar lag ein Organisationsverschulden des Verwaltungsgerichts nicht vor. Dies ist - jedenfalls außerhalb des normalen Geschäftsgangs - nicht verpflichtet, einen Prozessbevollmächtigten auf eine fehlende Unterschrift hinzuweisen. Vielmehr obliegt es dem Beteiligten selbst, auf Förmlichkeiten der Klageerhebung zu achten (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. August 1983, BayVBl. 1984, 251 f.). Im Rahmen des Geschäftsgangs hat das Verwaltungsgericht den Klägervertreter unverzüglich auf die fehlende Unterschrift hingewiesen.
- 6 In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass bei Fehlen der Unterzeichnung der bei Gericht fristgerecht eingereichten Rechtsmittelschrift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, wenn der Prozessbevollmächtigte - wie hier - sein Büropersonal allgemein angewiesen hatte, sämtliche ausgehenden Schriftsätze vor der Absendung auf das Vorhandensein der Unterschrift zu überprüfen (vgl. z. B. BGH,

Urt. v. 6. Dezember 1995, NJW 1996, 998, 999; Beschl. v. 1. Juni 2006, NJW 2006, 2414). Auf die Ausgangskontrolle beim Absenden von Telefaxen in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers kommt es hingegen schon deshalb nicht an, weil die Klage - wie vom Verwaltungsgericht im Tatbestand zutreffend festgestellt - per Post an das Verwaltungsgericht Dresden gesandt worden und dort auch angekommen ist.

- 7 Der Kläger hat auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Ermächtigungsgrundlage für den angegriffenen Bescheid der Beklagten finde sich in § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfG, substantiell in Zweifel gezogen, indem er vorträgt, eigentlich handle es sich um eine Exmatrikulation des Klägers und hierfür bestünden Spezialvorschriften, die eine Anwendung der Rücknahmevorschriften ausschlossen. Das Sächsische Hochschulgesetz in der damals geltenden Fassung sah in § 17 Abs. 3 Nr. 1 vor, dass ein Student exmatrikuliert werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten. Das Hochschulgesetz enthält somit eine Spezialregelung, die als Folge einer rechtswidrigen Immatrikulation die Exmatrikulation (mit der Wirkung von nun an [ex nunc]) vorsieht. Damit wird sinngemäß eine Rücknahme nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht (grundsätzlich mit der Wirkung von Anfang an [ex tunc]) ausgeschlossen.
- 8 Die Frage, ob als Weniger in der Rücknahme der Immatrikulation die Exmatrikulation steckt oder ob der angegriffene Bescheid in einen Exmatrikulationsbescheid umgedeutet werden kann, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort muss auch geklärt werden, ob tatsächlich eine Ermessensreduzierung auf Null vorlag.
- 9 Da nach alledem bereits der Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt, kann offen bleiben, ob weitere Zulassungsgründe hinreichend geltend gemacht bzw. gegeben sind.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in An-

gelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht